

Entgeltordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hameln

1. Die Stadt Hameln betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Dorfgemeinschaftshäuser bzw. Kommunikationsräume und Veranstaltungsräume:

Haverbeck	-großer Saal (BgA)	208 m ²
Haverbeck	-kleiner Saal (BgA)	30 m ²
Holtensen	-Kommunikationsraum in der Sporthalle	100 m ²
Rohrsen	-BgA	120 m ²
Hilligsfeld	-BgA	125 m ²
Afferde	-BgA	160 m ²
Wehrbergen	-BgA	162 m ²
Klein Berkel	-BgA	185 m ²
Unsen		65 m ²
Hastenbeck	-Kommunikationsraum in der Sporthalle	70 m ²
Halvestorf	-Kommunikationsraum in der Sporthalle	90 m ²
Kurie Jerusalem	-Veranstaltungsraum	144 m ²

2. Die vorgenannten Einrichtungen werden den Hamelner Bürgern, Vereinigungen und Institutionen für die Durchführung von Veranstaltungen gegen Entgelt überlassen.

In der Kurie Jerusalem und im Kommunikationsraum der Sporthalle Halvestorf sind Privatveranstaltungen ausgeschlossen.

Die Höhe des Entgeltes für die Anmietung der Dorfgemeinschaftshäuser richtet sich grundsätzlich nach der Art der Veranstaltung.

3. Das Entgelt für die Vermietung der vorgenannten Einrichtungen wird in vier Preisstufen unterschieden:

- **Preisstufe 1:**

für alle Veranstaltungen, die nicht unter Preisstufen 2, 3 oder 4 fallen, wird

1,21 € pro m² Nutzfläche pro Veranstaltungstag

erhoben

- **Preisstufe 2:**

für Kaffeetafeln nach Beerdigungen werden

0,61 € pro m² Nutzfläche pro Veranstaltung

erhoben

- **Preisstufe 3:**

für Veranstaltungen kirchlicher, religiöser, karitativer, gemeinnütziger oder als besonders förderungswürdig anerkannten Einrichtungen (hierzu zählen auch ortsansässige Vereinigungen, die sich der Kultur-, Heimat- und Sportpflege oder der Sozialarbeit verschrieben haben und nach Einschätzung der Fachbereiche Kultur und Soziales, Jugend und Schulen dementsprechend eingestuft werden) und Parteien werden

0,30 € pro m² Nutzfläche und Veranstaltungstag

erhoben, soweit die Veranstaltungen dem eigentlichen Gründungszweck dienen und kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Für Veranstaltungen mit reinem Geselligkeitscharakter, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird, werden Entgelte der Preisstufe 1 erhoben.

- **Preisstufe 4:**

für Veranstaltungen, die gewerblich wirtschaftliche Ziele verfolgen, und für Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern kann je nach Art der Veranstaltung auch ein höheres Mietentgelt erhoben werden. Dabei sollte ein Mindestentgelt von

2,42 € pro m² und Veranstaltungstag

zugrunde gelegt werden.

4. Als Veranstaltungstag gilt die Nutzung in der Zeit von 11:00 Uhr vormittags bis 11:00 Uhr vormittags des Folgetages. In dieser Zeit muss auch die Reinigung durchgeführt worden sein.
5. Mit dem Mietentgelt sind grundsätzlich auch die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Toilettenbenutzung, Grundreinigung und für den Hausmeistereinsatz abgegolten. Die Stadt Hameln behält sich vor, für die Kontrolle der Räumlichkeiten während der Veranstaltungen oder danach ein besonderes Entgelt in Höhe von **15 €** pro Veranstaltung zu erheben.
6. Für die Einrichtungen, die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Gaststätten, Kioske, Dorfgemeinschaftshäuser und Jugendheime“ angehören, beinhaltet die Nutzungsentschädigung die jeweils geltende Mehrwertsteuer.
7. Für die Nutzung der Küche (soweit vorhanden) einschließlich Bereitstellung des Geschirrs wird ein Entgelt von **25 €** je Veranstaltung erhoben.
8. Wird bei der Kontrolle der Einrichtung festgestellt, dass eine zusätzliche Reinigung vorzunehmen ist, werden die dadurch entstehenden Kosten dem jeweiligen Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
9. Sind bei einzelnen Veranstaltungen Schäden zu befürchten, ist die Stadt Hameln berechtigt, die Hinterlegung einer angemessenen Kautions zu verlangen.
10. Im Falle des Rücktritts ist vom Veranstalter/Nutzer ein Kostenbeitrag von **15 €** zu zahlen. Hierauf kann in Härtefällen verzichtet werden.
11. Ein Anspruch auf Anmietung der aufgeführten Einrichtungen besteht nicht.
12. Die Stadt Hameln kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten, wenn dieses im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.
13. Regelmäßige Dauernutzungen werden jeweils durch Einzelvertrag geregelt.

Diese Regelungen treten ab 01.04.2015 in Kraft.

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister